



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstandsmitglieder und deren Aufgaben
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen - Gemeinsam Leben in Stuhr -
2. Er soll beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuhr
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Syke

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erstellung und Umsetzung eines integrativen Konzeptes zum Zusammenleben von Jung und Alt in der Gemeinde Stuhr. Die Lebensgestaltung und die Wohnformen sollen in einer generationsübergreifenden Gemeinschaft verwirklicht werden. Das Miteinander und die individuelle Unabhängigkeit sollen ein selbstbestimmtes Leben auch im Älterwerden ermöglichen.
2. Ein weiterer Hauptzweck des Vereins ist die Gründung einer gleichnamigen Genossenschaft, die sich der Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum für die unter § 2.1 genannten Zwecke in unterschiedlichen Wohnformen und Gemeinschaften zum Ziel gesetzt hat. Zu diesem Zweck darf der Verein für die Genossenschaft Verträge schließen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer festgelegten Frist zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der verbleibende Vorstand die Möglichkeit, ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliedsversammlung zu bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versendung der Einladung/Tagesordnung per Email gilt als ordnungsgemäße Benachrichtigung.

3. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge und Wahlvorschläge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies zulässt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder unter Einhaltung des Vereinsrechts beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins geht dieser mit seinem Vermögen in die in dieser Satzung vorgesehene Genossenschaft über.
3. Bei Auflösung des Vereins, ohne dass die in dieser Satzung vorgesehene Genossenschaft gegründet wurde, fällt das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke an die Gemeinde Stuhr.

Stuhr, 12. April 2017